



Kreisnachrichten

Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 14/2020

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 31.03.2020

Kreisverwaltung bietet umfangreiches Informationsangebot in der Coronakrise

Hilfe für Erkrankte

An den Berufsbildenden Schulen in Wittlich hat die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ein Drive-In-Labor für Corona-Verdachtsfälle eingerichtet. Die Teststation soll Hausärzte entlasten. Wer den Verdacht hat sich mit dem Corona-Virus infiziert zu haben, setzt sich zunächst telefonisch mit seinem Hausarzt in Verbindung. Dieser stellt eine Überweisung für die Teststation in Wittlich aus und sendet diese unmittelbar dorthin. Der Patient kann dann nach Wittlich fahren, wo ein Abstrich für die Laboruntersuchung gemacht wird. Wichtig ist jedoch, dass unbedingt vorab die Überweisung durch den Hausarzt erfolgen muss. Wer erscheint ohne dass sein Arzt zuvor die Überweisung gesendet hat, wird abgewiesen. Damit soll verhindert werden, dass die Station von Menschen ohne be-

Hotlines

Gesundheitsamt	06571 14-1033
Ordnungsamt	06571 14-1020
Wirtschaftsförderung	06571 14-1001
Zulassungsstelle	06571 14-1021

Aktuelle Informationen

www.Bernkastel-Wittlich.de

www.facebook.com/kvbkswil

des eigenen Hausstands sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den genannten Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Meter einzuhalten. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.

Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben selbstverständlich weiter möglich.

Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie privaten Einrichtungen sind angesichts der ernststen Lage inakzeptabel. Verstöße gegen die Kontakt-Beschränkungen werden von den Ordnungsbehörden und der Polizei überwacht und bei Zuwiderhandlungen sanktioniert.

Gastronomiebetriebe sind zu schließen. Davon ausgenommen ist die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Stu-

gründeten Corona-Verdacht blockiert wird. Nur Patienten, die aufgrund ihres gesundheitlichen Zustands nicht nach Wittlich fahren können, sollen noch zuhause oder durch eines der ambulanten Fieber-Taxen getestet werden.

Der Abstrich wird in einem befahrbaren Zelt auf dem Innenhof der Schule entnommen. Für die Abstriche aus dem Mundraum müssen Patienten nicht einmal das Auto verlassen. Scheibe runter, Mund auf, Probe abgeben und wieder weg – so läuft der Test.

Über die Testergebnisse werden die Hausärzte informiert, die wiederum die Patienten informieren und im Fall eines positiven Tests die weitere

Vorgehensweise klären.

Auf der Internetseite des Landkreises www.Bernkastel-Wittlich.de werden täglich die Fallzahlen der Erkrankten im Landkreis veröffentlicht. Für alle Fragen rund um die Gesundheit hat die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich unter 06571 14-1033 eine Hotline eingerichtet.

Beschränkung sozialer Kontakte

Bund und Länder haben sich am 23. März 2020 auf Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte verständigt. Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen

Verantwortlich für den Inhalt

der Kreisnachrichten:

Kreisverwaltung
Bernkastel-Wittlich
Postfach 1420,
54504 Wittlich

Ansprechpartner:

Mike-D. Winter,
Tel.: 06571 142205
Telefax: 06571 1442205
E-Mail: Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de

(Fortsetzung auf Seite 3)

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen.html bzw. www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.html.

Allgemeinverfügung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 Nr. 16, 7 Abs. 3 und 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) in der aktuellen Fassung i. V. m. § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz Rheinland-Pfalz (GwGZuVO) in der aktuellen Fassung i. V. m. den §§ 35 Satz 2, 41, 43 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der aktuellen Fassung, ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Landkreis Bernkastel-Wittlich sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn

a) sie mit folgenden hochwertigen Gütern handeln: Edelmetalle (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge,

b) der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),

c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal, (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt sind und

d) im vorherigen Wirtschaftsjahr bei mindestens einem Geschäftsvorgang der in § 4 Abs. 5 GwG genannte Schwellenwert überschritten wurde.

Bitte beachten Sie: Geschäftsvorgänge, bei denen mehrere Transaktionen durchgeführt werden, die zusammen den genannten Schwellenwert überschreiten und bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht, sind als ein Geschäftsvorgang anzusehen.

2. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten ist der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich bis spätestens 31.05. des laufenden Wirtschaftsjahres schriftlich mit den beruflichen

Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Für Mitteilungen kann der unter <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/fachbereiche/sicherheit-und-ordnung/geldwaesche/> abrufbare Vordruck verwendet werden.

3. Unternehmen können von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten seitens der Aufsichtsbehörden befreit werden, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist gebührenpflichtig.

4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 oder 2 dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,- € angedroht.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Monate nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Sie kann mit Begründung bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, während der allgemeinen Sprechzeiten (Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag zusätzlich von 14:00 - 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr) eingesehen werden; bzw. kann unter dem Link: <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/fachbereiche/sicherheit-und-ordnung/geldwaesche/> unter „Download“ Allgemeinverfügung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nachgelesen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind. Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Wittlich, 25. März 2020
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Gregor Eibes
(Landrat)

Stellenausschreibung

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als kundenorientiert, innovativ und wirtschaftlich handelndes Dienstleistungsunternehmen bietet zum 01.10.2020 an:

Ausbildungsstelle für den Beruf des Lebensmittelkontrolleurs (m/w/d)

Die 24-monatige Ausbildung gliedert sich in theoretische und fachpraktische Abschnitte. Die theoretische Ausbildung erfolgt an der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf, die fachpraktische Ausbildung erfolgt im Fachbereich 32 der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (zusätzlich Gastausbildungen in Instituten des Landesuntersuchungsamtes und einer anderen Lebensmittelüberwachungsbehörde).

Wesentliche Aufgaben der Lebensmittelkontrolle:

Überprüfung und Beratung der überwachungspflichtigen Betriebe, die Bearbeitung von Verbraucherbeschwerden sowie die Entnahme amtlicher Proben.

Ihr Profil (Auszug):

- Berufsabschluss mit zusätzlicher Fortbildungsprüfung aufgrund des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung (Handwerksmeister m/w/d) oder Techniker (m/w/d) mit staatlicher Prüfung in einem Lebensmittelberuf oder
- Fachhochschulabschluss in einem Studiengang, bei dem Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstigen Bedarfsgegenständen vermittelt worden sind (z.B. Hygiene, Lebensmitteltechnologie, Ökotrophologie, Veterinärhygiene)

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter www.bernkastel-wittlich.de/stellenangebote.html.

Aussagekräftige Bewerbungen werden bis zum 17.04.2020 erbeten an:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich,
Fachbereich 02 – Personal, Organisation und IT,
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich,
E-Mail: Bewerbungen@Bernkastel-Wittlich.de

Bekanntmachung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

GEMARKUNG:	DISTRIKT:	WIRTSCHAFTSART:	GRÖSSE:
Wittlich	Auf Pohlgraben	Acker	0,6018 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 10.04.2020 schriftlich mitzuteilen.

(Fortsetzung on Seite 1)

dios und ähnliche Betriebe sind ebenfalls zu schließen, da in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben weiter möglich. In allen Betrieben und insbesondere solchen mit Publikumsverkehr ist es wichtig, die Hygienevorschriften einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen.

Für Fragen zu diesen Regelungen hat die Kreisverwaltung unter 06571 14-1020 eine Hotline zum Kreisordnungsamt eingerichtet.

Unterstützung für Unternehmen

Einschränkungen und Verbote stellen Betriebe derzeit vor enorme Herausforderungen. Als Vermittler steht die Kreisverwaltung Ihnen in allen Belangen zur Seite. Bitte informieren

Sie uns, wenn Schwierigkeiten auftreten, damit wir Ihre Anliegen gebündelt gegenüber den zuständigen Stellen (z.B. Wirtschaftsministerium, ISB) vorbringen und so entsprechende Maßnahmen von deren Seite ergriffen werden können. Sie erreichen uns per E-Mail unter wirtschaftsfoerderung@bernkastel-wittlich.de oder unter der Hotline 06571 14-1001. Auf der Internetseite www.Bernkastel-Wittlich.de finden Sie Informationen, Kontaktadressen und Links für Unternehmer zur Unterstützung bei der Bewältigung der Corona-Krise. Das Team des Fachbereiches Wirtschaftsförderung arbeitet stetig daran die Informationen für Sie zu aktualisieren sowie zu ergänzen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat für die weitere Unterstützung von Solo-Selbstständigen und Kleinunternehmen den „Zukunftsfonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz“ aufgelegt. Der Fonds ergänzt das Bundesprogramm und erweitert die Soforthilfen auf Unternehmen mit bis zu 30 Beschäftigten. Die Sofortdarlehen des Landes werden wie üblich über die Hausbank bei der landeseigenen Förderbank ISB beantragt. Die Zuschüsse des Bundes werden direkt bei der ISB beantragt.

tung Betroffenen, sich an ihre Wohngeldstelle zu wenden. Ein persönliches Erscheinen ist nicht erforderlich, da grundlegende Antragsangelegenheiten nach dem Wohngeldgesetz oder auch notwendige Vorprüfungen der Einkommenssituation telefonisch besprochen werden können. Im Beratungsgespräch wird auch auf weitergehende Ansprüche, die sie bei anderen Leistungsträgern beantragen oder prüfen lassen, hingewiesen. Die Erreichbarkeit ist nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen aufgeteilt:

A – Go: Stefanie Hentschke, Tel.: 06571 14-2206, E-Mail: stefanie.hentschke@bernkastel-wittlich.de, Montag bis Freitag

Gr – Kö: Sonja Thömmes, Tel.: 06571 14-2277, E-Mail: thoemmes@bernkastel-wittlich.de, Montag und Mittwoch

Kr – Mo: Carmen Lässer, Tel.: 06571 14-2406, E-Mail: carmen.laesser@bernkastel-wittlich.de, Mittwoch und Donnerstag

Mp – Z: Julia Petry, Tel.: 06571 14-2382, E-Mail: julia.petry@bernkastel-wittlich.de, Montag bis Freitag

Stellenausschreibung

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als kundenorientiert, innovativ und wirtschaftlich handelndes Dienstleistungsunternehmen bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen an:

Sachbearbeitung (m/w/d)

für den FB 12 – Jugend und Familie
Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe
- unbefristet, 0,65 NAK, EG 8 TVöD/A 8 LBesG -

Ihre Aufgabenschwerpunkte (Auszug):

- Hilfestellung: Bewilligung von Hilfen, einmaligen Beihilfen und Zuschüssen
- Erteilung von Kostenzusagen an Einrichtungen und Abrechnung der erbrachten Leistungen
- Heranziehung durch Festsetzung von Kostenbeiträgen
- Prüfung, Geltendmachung und Überleitung von Ansprüchen gegenüber anderen Sozialleistungsträgern
- Widerspruchsbearbeitung

Ihr Profil (Auszug):

- Laufbahnprüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahn Verwaltung und Finanzen, Verwaltungsfachangestellte/r, Verwaltungsfachkraft (1. Prüfung)
- engagierte, selbständige und sorgfältige Fallbearbeitung
- Entscheidungsfreudigkeit verbunden mit Prioritätensetzung
- Gute Kenntnisse in Word, Excel, EWOIS und insbesondere die Bereitschaft, sich zügig in die vorhandene Branchensoftware Logodata einzuarbeiten

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter <http://www.bernkastel-wittlich.de/stellenangebote.html>.

Aussagekräftige Bewerbungen werden bis zum 17.04.2020 erbeten an:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich,
Fachbereich 02 – Personal, Organisation und IT,
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich
E-Mail: Bewerbungen@Bernkastel-Wittlich.de

Wohngeld und Lastenzuschuss

Menschen mit geringem Einkommen können unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse Zuschüsse zur Miete oder zur Belastung für selbst genutzten Wohnraum erhalten. Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ist zuständige Behörde für die Bewilligung von Leistungen nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes. In der aktuell sehr schwierigen wirtschaftlichen Situation, in der sich von Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit betroffene Arbeitnehmer befinden können, empfiehlt die Kreisverwal-

Mehrsprachige Informationen

Eine Zusammenstellung mehrsprachiger Informationsmaterialien zum Thema Corona-Virus, finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Kreisverwaltung. Bitte helfen Sie mit, die sozialen Kontakte auf das Notwendigste zu reduzieren und sich an die Handlungsempfehlungen und Anordnungen zu halten. Geben Sie die mehrsprachigen Informationen an ausländische Mitbürger weiter, die in dieser Situation Unterstützung benötigen. Wenden Sie sich bei Fragen gern an: bildungskoordination@bernkastel-wittlich.de Tel. 06571-142226.

HINTERGRÜNDE ZUR BIOTÜTE - WARUM WURDE SIE EINGEFÜHRT

Sie ist ca. 40 x 40 x 20 cm groß, fasst rund 10 Liter Inhalt, besteht zu 100% aus Recycling-Papier und leistet bei der Abfallentsorgung wertvolle Dienste. Die Rede ist von der Biotüte, die der A.R.T. unlängst eingeführt hat und mittlerweile in vielen Haushalten zu finden ist.

Warum ist das so? Seit dem 1. Januar 2015 müssen Nahrungs- und Küchenabfälle (Bioabfälle oder auch Biogut genannt) nach dem Willen des Gesetzgebers getrennt gesammelt werden. In der Praxis heißt das: Die Restmülltonne soll in Zukunft frei von Bioabfall bleiben. Der A.R.T. ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger dazu verpflichtet, privaten Haushalten die getrennte Entsorgung von Bioabfällen zu ermöglichen. Ein Weg dorthin führt über die Biotonne. Sie ist für die Haushalte bequem, aber gleichzeitig mit zusätzlichen Kosten verbunden. Von Nachteil können zudem der höhere Platzbedarf der Tonne und mögliche Hygieneprobleme – insbesondere im Sommer – sein.

In unserer Region ist die Wahl in den zuständigen politischen Gremien hingegen auf die Biotüte gefallen. Bei diesem sogenannten Bringsystem – jeder Haushalt bringt die Biotüte selbst zum nächsten Sammelcontainer – sind die Kosten deutlich unter denen einer Biotonne, was von vielen Haushalten begrüßt wird.

BIOTÜTE. FRAGE & ANTWORT.

Fragen, die in diesem Zusammenhang häufig an uns gerichtet werden, möchten wir hier kurz und kompakt beantworten.

Was passiert mit meinem Bioabfall?

Die Bioabfälle werden in einer regionalen Vergärungsanlage verwertet und dabei sowohl energetisch als auch stofflich genutzt. Das verbleibende Substrat wird anschließend in der Landwirtschaft eingesetzt.

Ist das Sammeln Pflicht?

Es gibt keinen Benutzungszwang. Der Gesetzgeber schreibt jedoch vor, dass Bioabfälle nicht über den Restabfallbehälter entsorgt werden dürfen. Der A.R.T. bietet deshalb die Biotüte als Entsorgungsmöglichkeit für Bioabfälle und zur Reduzierung des Abfallaufkommens im Restabfallbehälter an.

Kann ich auch kompostieren?

Das ist nicht nur erlaubt, sondern auch sinnvoll: Auf diese Weise werden die organischen Abfälle auf die natürlichste Art und dem kürzesten Weg in den Stoffkreislauf zurückgeführt.

Gehört Grünschnitt in die Biotüte?

Ein klares „Nein“. Für die Verwertung der Gartenabfälle (Grüngut) bietet der A.R.T. seit vielen Jahren eine kostenlose Annahme auf mehr als 80 Grüngutsammelstellen im Verbandsgebiet. Dort werden jährlich rund 166 kg pro Einwohnerin und Einwohner angeliefert. Die dort angelieferten Sträucher, das sogenannte „strauchige Grüngut“, wird vor Ort zerkleinert und durch den Betreiber der Sammelstelle als Bodenverbesserer auf die Felder ausgebracht. Rasenschnitt gilt als „krautiges Grüngut“ und muss, aufgrund gesetzlicher Vorgaben, getrennt gesammelt werden. Anschließend wird dieser Teil in Mertesdorf zu RAL zertifiziertem „Mertesdorfer Kompost“ verarbeitet. Diesen nutzen vor allem die Winzer der Region als Dünger in den Weinbergen, aber auch Privathaushalte können diesen käuflich erwerben.

Wo bekomme ich die Tüte?

Die Biotüten sind kostenlos an allen A.R.T.-Standorten und bei den meisten Ausgabestellen von Gelben Säcken erhältlich. Zusätzlich wird jedem Haushalt vom A.R.T. zur Aufbewahrung der Biotüte kostenlos ein 10-l-Behälter zur Verfügung gestellt. Ihr Biotüten-Starterset erhalten Sie bei den Kreis-, Stadt- und Verbandsgemeinden sowie an allen A.R.T.-Standorten.

KURZ GESAGT

- Gesetzliche Vorgabe zur Abfall-Trennung
- Biotüte als kosteneffizientes Instrument, um gesetzliche Vorgaben umzusetzen
- Kompostieren als Möglichkeit, Menge an Abfall zu reduzieren
- Grünschnitt gehört nicht in die Biotüte



A.R.T.

KONTAKT

Tel. 0651 9491 414
info@art-trier.de
www.art-trier.de

Elektronisches Antragsverfahren für Agrarförderung bis 15. Mai 2020 geöffnet

Das elektronische Antragsverfahren für die Agrarförderung, Direktzahlungen und Zahlungen aufgrund bereits laufender Agrar- und Umwelt-Klima-Maßnahmen in diesem Jahr ist bis zum 15. Mai 2020 geöffnet. Es können keine Papieranträge mehr gestellt werden. Alle Antragsteller, die bereits im Vorjahr einen eAntrag abgegeben haben, erhalten ein Schreiben mit Initial-Passwort zur Elektronischen Antragstellung 2020 unaufgefordert mit der Post zugesandt. Wer bis zum 3. April 2020 noch kein Anschreiben erhalten hat, aber einen Antrag stellen möchte, sollte sich umgehend mit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Monika Nilles, Tel.: 06571 14-2365, E-Mail: Monika.Nilles@Bernkastel-Wittlich.de, in Ver-

bindung setzen. Technische Fragen, die Bedienung, Download und Programmsoftware betreffen, beantwortet der Support des DLR Bad Kreuznach: Telefon: 0671 820-244, bzw. 245 sowie 234 oder E-Mail: support.e-antrag@dlr.rlp.de. Für allgemeine und betriebsindividuelle Fragen, sowie bei Beratungsbedarf hinsichtlich Greening und Cross Compliance stehen die Mitarbeiter des DLR Eifel in Bitburg (Tel.: 06561 9480-0) zur Verfügung. Dokumentation und Aufzeichnung für landwirtschaftliche Betriebe gemäß Anforderungen der EU im Rahmen von Cross Compliance sind im Internet unter <http://gqs.rlp.de> abrufbar. Demovideos, Fragen und Antworten, sowie Anleitungen zum eAntrag können auf der

Internetseite www.eAntrag.rlp.de angeschaut werden. Dort kann auch die Antragsversion heruntergeladen werden. Aktuelle Informationen, Vordrucke zum eAntrag und Ansprechpartner finden Interessierte auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung www.Bernkastel-wittlich.de unter dem Suchbegriff eAntrag. Je nach terminlicher Verfügbarkeit bieten die Mitarbeiter der Kreisverwaltung an, sich mittels Teamviewer auf den Computer aufzuschalten und Hilfe bei einzelnen fachlichen Fragen zu geben. Weitere Stellen wie Bauern- und Winzerverbände, Maschinen- und Betriebshilfsringe und sonstige private Dienstleister bieten Hilfe zur elektronischen Antragstellung an. Der Wert der Zahlungsansprü-

che für die Basisprämie ist einheitlich und somit können die Zahlungsansprüche bundesweit gehandelt und aktiviert werden.

Aufgrund des Coronavirus steht die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich den Antragstellern auch weiter für ihre Anliegen zur Verfügung. Gleichwohl werden alle Antragsteller aufgefordert, auf nicht zwingend erforderliche oder verschiebbare Verwaltungsgänge zu verzichten. Stattdessen erreichen sie die Mitarbeiter des Teams Landwirtschaft und Weinbau telefonisch oder per E-Mail. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Interessierte auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung www.Bernkastel-wittlich.de unter dem Suchbegriff eAntrag.

Sammlungsverbot gegen DEKUNA e.V. mit Sitz in Hessen

Wegen Fortführung verbotener Spendensammlungen mehrerer Vereine durch Abbuchung wiederkehrender Förderbeiträge hat die ADD dem Verein DEKUNA e.V. mit Sitz im hessischen Staufenberg die Fortsetzung von Spendensammlungen und deren Bankeinzüge in Rheinland-Pfalz sofort vollziehbar untersagt.

Der Verein kann noch Rechtsmittel gegen die landesweite Verfügung der ADD einlegen. Anlass für das sofort vollziehbare Sammlungsverbot waren mehrere Hinweise aus der rheinland-pfälzischen Bevölkerung, dass DEKUNA e.V. wiederholt Spendenabbuchungen der Vereine Organisation für Notleidende Kinder e.V. – „ONK“ und Deutsche Gesellschaft Tiere & Natur e.V. fortführt, obwohl diese Vereine landesweit keine Spendensammlungen mehr

durchführen dürfen. Alle drei Vereine werden mit Vereins- bzw. Geschäftssitz in Staufenberg / Hessen geführt.

Die sammlungsrechtlichen Überprüfungen erfolgten unter anderem wegen dem Eintrag in der Vereinssatzung, dass für Fremdfirmen, Mitgliedergewinnung und Mitgliederverwaltung bis zu 85 % der Mitgliedsbeiträge verwendet werden dürfen. Die ADD bittet die Bevölkerung in Rheinland-Pfalz um Mitteilung, wenn weiterhin Spendenabbuchungen und Beitragseinzüge für eine Fördermitgliedschaft durch DEKUNA e.V. erfolgen.

Allgemein empfiehlt die Spendenaufsicht der ADD regelmäßig die Kontoauszüge, insbesondere auch bei älteren Familienmitgliedern, auf berechnete Spenden- und Beitragseinzüge hin zu überprüfen.

Digitale Dörfer: DorfFunk jetzt für alle Gemeinden verfügbar

Allen Gemeinden im Landkreis Bernkastel-Wittlich steht ab sofort kostenlos der DorfFunk, die Kommunikations-App fürs Smart Phone zur Verfügung. Angesichts der aktuellen Corona-Krise wurde die Dorf-App landesweit freigeschaltet.

Über den DorfFunk können gezielt innerhalb der Gemeinde oder auch mit den Nachbargemeinden Nachbarschaftshilfen organisiert werden, Einwohner können ihre Hilfe anbieten und Lieferservices kommunizieren oder sich allgemein miteinander austauschen: „Welche Restaurants bieten Essen to go an?“ „Findet der Wochenmarkt statt?“ „Gibt es wieder Mehl im Supermarkt?“ „Wer kann für mich einkaufen gehen?“ - „Es reicht aus, die App herunterzuladen, sich mit Name und Wohnort anzumelden und schon kann es losgehen. Die App erklärt sich eigentlich von



selbst“, betont Projektleiter Steffen Hess vom Fraunhofer Institut IESE. Die App finden Interessierte im Google Play Store oder im Apple App Store unter dem Stichwort „Digitale Dörfer“. Für Bürger, die sich genauer informieren möchten, stehen im Netz umfangreiche Tutorials und Informationen bereit (z. B. bei Youtube als „DorfFunk Tutorial“). Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Seite www.digitale-doerfer.de und bei der Ansprechpartnerin der Kreisverwaltung Sarah Haussmann, Tel.: 06571 14-2399, E-Mail: Sarah.Haussmann@Bernkastel-Wittlich.de.